Anlage 5b

Preisblätter für Kunden ohne Leistungsmessung

- Stand 01.03.2005 -

Das Entgelt für die Bereitstellung bzw. Nutzung des Stromverteilungsnetzes der SWM sowie der vorgelagerten Netze berechnet sich aus:

- einem Grundpreis Netznutzung für die Vorhaltung und Inanspruchnahme von Netzkapazität und einem Arbeitspreis Netznutzung für die ermittelte Verrechnungswirkarbeit (Ziffer 1),
- einem Preis für die Messung und Abrechnung (Ziffer 2),
- dem Entgelt für Konzessionsabgabe (Ziffer 3),
- einem Arbeitspreis für die Mehrbelastung aus dem Kraft-Wärme- Kopplungsgesetz (Ziffer 4),
- der Differenz der Mehr-/ Mindermengenabrechnung (Ziffer 5).

Eine schuldbefreiende Bezahlung der Netzentgelte kann nur durch Leistung auf die bei den SWM geführten jeweiligen Netznutzungskonten der einzelnen Letztverbraucher erfolgen („einzel-kundenbezogene Bezahlung“).

Sämtliche in dieser Anlage enthaltenen Preise sind Nettopreise. Die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe wird zusätzlich berechnet und ist in den in dieser Anlage enthaltenen Entgelten nicht bereits mit enthalten. Die Auswirkungen des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) sind mit den Netzentgelten nicht abgegolten. Für zusätzlich vereinbarte Reservenetzkapazität werden gesonderte Entgelte erhoben.

Die Entgelte der SWM sind im Internet unter www.stadtwerke-malchow.de veröffentlicht.

1. Grundpreis/ Arbeitspreis Netznutzung

	Entgelt –netto-
Grundpreis	15,00 €/a
Arbeitspreis	6,70 ct/kWh

MUSTER

2. Mess- und Abrechnungspreis

	(Preis/Stück in €/a)
Kunde mit direkter Messung (Eintarif)	23,01
Kunde mit direkter Messung (Zweitarif)	30,68

Wenn der Lieferant eine darüber hinausgehende Ablesung seiner Kunden wünscht, kann ihm das gegen ein zusätzliches Entgelt angeboten werden.

Aktivität		Preis
einmalige zusätzliche Ablesung vor Ort (Sonderablesung)	TAR	68,00 €/DL*

*DL = Dienstleistung

3. Entgelt für Konzessionsabgabe

Der Lieferant zahlt zusätzlich Konzessionsabgabe, die die SWM für die durchgeleitete elektrische Energie nach den Regelungen des für das Gemeindegebiet bestehenden Konzessionsvertrages und der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) in ihrer jeweiligen gesetzlichen Fassung zu zahlen verpflichtet ist.

Der Lieferant ist verpflichtet, den SWM alle Angaben hinsichtlich der durchgeleiteten Energie zu machen, die erforderlich sind, um zu bestimmen, ob und ggf. in welcher Höhe eine Konzessionsabgabe zu zahlen ist.

4. Umlage Mehrbelastung nach dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz)

Die Kosten aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz betragen ab 01.01.2006 vorläufig:

- bei einem Jahresverbrauch bis einschließlich 100.000 kWh/Jahr je Abnahmestelle 0,341 Cent/kWh,
- für den über 100.000 kWh/Jahr je Abnahmestelle hinausgehenden Anteil 0,05 Cent/kWh
- für den über 100.000 kWh/Jahr je Abnahmestelle hinausgehenden Anteil bei Eisenbahnstrukturunternehmen, bei Unternehmen des schienengebundenen Verkehrs sowie bei Unternehmen des produzierenden Gewerbes mit Stromkosten

MUSTER

über 4 % des Umsatzes im vergangenen Jahr bei Vorlage eines Wirtschaftsprüfertestats 0,025 Cent/kWh.

Die vorläufigen Mehrbelastungen KWKG werden in Form von Abschlagszahlungen erhoben. Eine rückwirkende Anpassung erfolgt durch Endabrechung auf Basis der tatsächlich gemessenen Verbrauchswerte. Die SWM sind ist weiterhin berechtigt, die Umlage Mehrbelastung KWKG entsprechend der Auswirkungen dieses Gesetzes jährlich, ggf. auch rückwirkend anzupassen.

5. Abrechnung von Mehr-/ Mindermengen

Die Mehr- und Mindermengen rechnen die SWM erstmals nach Ablauf des ersten Abrechnungsjahres, im Folgenden monatlich, auf Grundlage der monatlichen Marktpreise ab. Der aufgrund der monatlichen Marktpreise festgelegte Preis wird auf der Internet-Seite der SWM (www.stadtwerke-malchow.de) monatlich veröffentlicht.

MUSTER